

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim vom 25. November 1981

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 05.11.1981 aufgrund der §§ 4, 18 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 594 / SGV. NW. S. 2023), aufgrund des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 621 / SGV. NW. S. 202) sowie der §§ 4 und 17 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Februar 1980 (GV. NW. 1980 S. 156 / SGV. NW. S. 223) folgende Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Stadt Bornheim errichtet und unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen "Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim". Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Bornheim.

§ 2

1) 3)

Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß dem Weiterbildungsgesetz (WbG).
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den Volkshochschul-Dozenten/Dozentinnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf die Vermittlung von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer/innen gerichtet. Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Kurse, Vorträge, Exkursionen u.a.) gemäß dem Weiterbildungsgesetz an.
- (4) Die Volkshochschule arbeitet nach dem Qualitätsmanagementverfahren Gütesiegel Weiterbildung NRW.

§ 3

1) 2)

Rechtscharakter und Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung (GO). Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Das Lehrangebot der Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden an geeigneten Lernorten in der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim angeboten.

§ 4

1) 2)

Zuständigkeiten des Rates

- (1) Nach Maßgabe des § 41 GO entscheidet der Rat der Stadt Bornheim über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Fachausschuss "Volkshochschule" oder dem/der Volkshochschulleiter/in übertragen sind.
- (2) Der Rat der Stadt Bornheim entscheidet insbesondere über
 - a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung,
 - b) Änderungen dieser Satzung,
 - c) Honorarordnung für die Volkshochschule,
 - d) Gebührensatzung für die Volkshochschule,
 - e) Benutzungsordnung für die Volkshochschule.
- (3) Die Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen über die Bediensteten der Volkshochschule richtet sich nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim in Verbindung mit § 73 Abs. 3 GO.

§ 5

1) 3)

Fachausschuss

Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss "Volkshochschule" des Rates der Stadt Bornheim

1. bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates durch Vorschläge und Stellungnahmen vor,
2. verabschiedet den Arbeitsplan im Rahmen der vom Rat der Stadt Bornheim bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung,
3. entscheidet abschließend über die Vertretung des Volkshochschulleiters/der . Volkshochschulleiterin

§ 6

1)

Bürgermeister/in

Der/Die Bürgermeister/in der Stadt Bornheim ist

- a) Dienstvorgesetzte/r des Volkshochschulleiters/der Volkshochschulleiterin, der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen, der Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsdienst und sonstiger Mitarbeiter/innen der Volkshochschule,
- b) Vorgesetzter des Volkshochschulleiters/der Volkshochschulleiterin.

§ 7

1)

Bedienstete des Trägers

Volkshochschulleiter/in, hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen, Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/innen der Volkshochschule sind Bedienstete des Trägers.

§ 8

1) 3)

Volkshochschulleiter/in

- (1) Die Volkshochschule wird durch eine/n hauptamtliche/n pädagogische/n Mitarbeiter/in geleitet (Volkshochschulleiter/in).
- (2) Der/Die Volkshochschulleiter/in hat vorzubereiten und durchzuführen:
 - a) Langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
 - b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung,
 - c) Verpflichtung der nebenamtlichen / nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen,
 - d) Vorbereitung der Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages (Produkt 1.04.02 Volkshochschule),
 - f) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
- (3) Der/Die Volkshochschulleiter/in ist Vorgesetzte/r der pädagogischen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule. Zur Planung und Durchführung der Volkshochschularbeit führt er/sie regelmäßig Besprechungen mit den pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen durch.

§ 9

1)

Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen eingestellt.

- (2) Die Mitarbeiter/innen sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit durch
 - a) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes für ihre Fachbereiche,
 - b) eigene Lehrveranstaltungen,
 - c) regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem/der Volkshochschulleiter/in.
- (3) Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen, die Leiter/innen von Fachbereichen sind, haben das Recht, in den Sitzungen des Fachausschusses "Volkshochschule" ihre von der Auffassung des Volkshochschulleiters/der Volkshochschulleiterin abweichende Meinung in Angelegenheiten ihrer Fachbereiche vorzutragen.

§ 10

1)

Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Die Aufgaben der Mitarbeiter/innen richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Lehrauftrag. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, an der Planung von Lehrveranstaltungen mitzuwirken
 - a) durch Vorschläge für die Arbeitspläne und
 - b) auf Einladung des Volkshochschulleiters/der Volkshochschulleiterin durch Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals.
- (3) Die nebenamtlichen / nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen haben das Recht, 4 Sprecher/innen für die Dauer eines Jahres zu wählen. Der/Die Volkshochschulleiter/in hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen. Die Sprecher/innen haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von dem/der Leiter/in der Volkshochschule angehört zu werden.

§ 11

Arbeitsplan

- (1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für einen Arbeitsabschnitt (Semester / Trimester) und längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Im Arbeitsplan wird auf die in § 16 des 1. WbG genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.
- (3) Nach Möglichkeit sollen zugleich auch die sonstigen örtlich zugänglichen und anerkannten Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen anderer Einrichtungen bekanntgemacht werden.

§ 12

1)

Teilnehmer/innen

Teilnehmer/innen

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann jede/r nach Vollendung des 15. Lebensjahres teilnehmen. Es kann besondere Veranstaltungen für jüngere Teilnehmende geben.
- (2) Teilnehmer/innen in Lehrveranstaltungen mit mindestens 20 Unterrichtsstunden können, Teilnehmende in Lehrveranstaltungen mit mindestens 60 Unterrichtsstunden sollen eine/n Kursprecher/in wählen. Er/Sie vertritt die gemeinsamen Belange der Teilnehmenden gegenüber dem Dozenten/der Dozentin sowie der Volkshochschule.
- (3) Jede/r Teilnehmer/in hat die Möglichkeit, die besuchte Lehrveranstaltung zu beurteilen und Vorschläge für die Planung des Lehrangebotes zu machen.
- (4) Von Teilnehmenden geäußerte Beschwerden, Kritik, Anregungen oder Lob finden in der Arbeit, insbesondere auch bei der Gestaltung des Lehrangebots der VHS entsprechend dem Qualitätsmanagementverfahren Berücksichtigung.

§ 13**Gebühren**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule ist die Gebührensatzung der Stadt Bornheim in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 14**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Gemeinde Bornheim vom 17. März 1977 (Abl. 1977 Nr. 9 S. 44), geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Gemeinde Bornheim vom 21. Oktober 1977 (Abl. 1978 Nr. 5 S. 26) außer Kraft.

In Kraft seit 01.01.1982, s. Amtsblatt Nr. 33 / 1981

- 1) = 1. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 18 / 1998, in Kraft seit 01.08.1998
- 2) = 2. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 28 / 2009, in Kraft seit 31.12.2009
- 3) = 3. Änderung, s. Wochenblatt 52. KW 2012 v. 26.12.2012, in Kraft seit 01.01.2013